

## Mitteilungsvorlage

**Beantwortung der Anfrage der FDP-Ratsfraktion: Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Remscheid**

---

### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	14.04.2026	Kenntnisnahme
1	Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	14.04.2026	Kenntnisnahme

### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

---

### Federführung

3.32.1.1 Verkehrsregelung

### Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

### Finanzielle Folgen und Auswirkungen

**Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

keine

**Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

entfällt

### Produkt(e)

keine Produktrelevanz

### **Zeit- und Personalkostenaufwand**

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

9 Stunden = 666,81 EUR

### **Mitteilung der Verwaltung**

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

1.

a)

**Welche baulichen und technischen sowie ordnungsbehördlichen Maßnahmen haben Stadt und Polizei bisher gegen die sogenannte Poser-Szene unternommen ? Sind weitere Maßnahmen geplant ?**

Über die bisherigen Maßnahmen der Polizei wurde insbesondere in den letzten Wochen und Monaten, sowohl über die lokale Presse als auch bei persönlichen Erläuterungen in der BV 3, ausführlich berichtet.

Der Einsatz geeigneter Maßnahmen gegen Raserei und die Poserszene erfolgt bereits seit 2021.

Im Jahr 2024 sind die Maßnahmen noch einmal verstärkt worden. Alleine im Mai 2025 hat die Polizei mit folgendem Ergebnis kontrolliert:

83 Ordnungswidrigkeitsanzeigen

93 Verwarngelder

437 Geschwindigkeitsverstöße.

In 18 Fällen war die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen, in 27 untersagte die Polizei die Weiterfahrt. Diese Schwerpunkteinsätze begleitete die Polizei mit vielen Kräften, zudem kontrollierte sie den fließenden Verkehr, auch Streifen waren unterwegs. Das konsequente Ahnden in Lennep will die Polizei ebenso weiter fortführen wie die Präventionsarbeit an Schulen.

Weitere Maßnahmen beinhalteten insbesondere Kontrollen von Fahrzeugen in den Abend- und Nachtstunden im Hinblick auf illegale technische Veränderungen am Fahrzeug.

Diese Maßnahmen werden auch weiterhin ohne vorherige Ankündigung durch die Polizei durchgeführt und im Bedarfsfall durch den kommunalen Ordnungsdienst (KOD) begleitet.

Daher werden geplante Schwerpunkteinsätze rechtzeitig vor dem Einsatztermin an den KOD weitergeleitet, damit eine gemeinsame Einsatzwahrnehmung erfolgen kann.

Die Polizei bietet darüber hinaus drei Programme (Crash-Kurs; Schutzengel sowie Verantwortung stopp Vollgas) zur Verkehrsunfallprävention an. Notwendige Informationen dazu wurden an die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen weitergeleitet.

### Maßnahmen / Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD)

Das Ordnungsamt bzw. der KOD wird auch weiter gegen die Poser- und Raserszene, nicht nur in Lennep, vorgehen. Der KOD verstärkt seine Streifen zu den abendlichen Dienstzeiten am Wochenende im Bereich Lennep.

Die Aufstellung des Seitenradars und der mobilen und semistationären

Geschwindigkeitsmessanlagen erfolgt auch weiterhin an den zugelassenen Messstellen in Lennep.

### Intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei und KOD

Es fanden und finden auch weiterhin gemeinsame Treffen beider Behördenvertreter auf Leitungsebene unter Beteiligung der Arbeitsebenen statt.

Rückfragen bei diesen Treffen als auch Entscheidungen können dabei schneller und gezielter besprochen und entschieden werden.

Unabhängig davon besteht eine permanente Zusammenarbeit alleine schon durch die Berührungspunkte im Arbeitsalltag der Gefahrenabwehr.

### Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Fahrerlaubnisbehörde

Zwischen der Polizei und der Fahrerlaubnisbehörde besteht bereits seit Jahren eine enge dienstliche Verbindung, sowohl durch regelmäßigen Austausch ebenso wie durch regelmäßige Treffen.

Künftig werden Meldungen, die Raser, Poser sowie Straßenkriminalität betreffen, durch die Polizei gesondert mit entsprechendem Vermerk an die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt.

Aufgrund der übersandten Meldungen der Polizei über Raser und Poser an die Fahrerlaubnisbehörde werden durch diese entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Über diese Maßnahmen wird zukünftig auch direkt die Leitung der Verkehrsdirektion Wuppertal umgehend informiert .

### Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Zulassungsstelle

Auch die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Zulassungsstelle funktioniert seit vielen Jahren ohne Schwierigkeiten. Sichertgestellt wird dies ebenso durch ständigen Austausch und regelmäßigen Treffen, sowohl online als auch persönlich.

Die von der Polizei ausgestellten Mängelkarten sollen künftig detaillierter ausgefüllt werden, damit die Zulassungsstelle eine Vorprüfung vornehmen und gegebenenfalls Verfahren einleiten kann.

Die Zielerreichung soll durch regelmäßigen Austausch der Behörden untereinander überprüft werden, so dass auch weiterhin kurzfristig das Ziel geeigneter Maßnahmen wie z.B. die Stilllegung von Fahrzeugen erreicht werden kann.

### Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Schwarzarbeitsbekämpfung

Der Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung beobachtet bereits seit Jahren u.a. den Bereich des Chiptunings. Die technische Umsetzung bzw. der Einbau darf nur, da es sich hier um eine meisterpflichtige Tätigkeit handelt, durch entsprechende Fachbetriebe durchgeführt werden.

Es erfolgt zukünftig ein engerer Informationsaustausch von Erkenntnissen, welche die Schwarzarbeitsbekämpfung des Ordnungsamtes aus Berichten aus den sozialen Medien gewinnen kann.

Hinweise auf Fahrzeuge, die vermutlich der Tuner-Szene zuzuordnen sind, werden an die Leitung der Verkehrsdirektion Wuppertal zwecks Prüfung möglicher weiterer Verfahren weitergeleitet.

Das Ergebnis dieser möglichen weiteren Verfahren wird dann sowohl an die Schwarzarbeitsbekämpfung als auch an die Zulassungsstelle des Ordnungsamtes zwecks eventueller Löschung der jeweiligen Betriebserlaubnis weitergeleitet.

**b und d )**

**Gibt es dieses Lärmmesskonzept und, wenn ja, welche Maßnahmen sieht dieses Konzept vor ? Was haben die Abfragen (an die TU Berlin) der vergangenen zwei Jahre ergeben ?**

Ein Lärmmesskonzept setzt ein geeignetes, gerichtsverwertbares Messverfahren durch entsprechende technische Geräte voraus. Als ein mögliches technisches Gerät wurde hier der sog. „Lärmblitzer“ gesehen.

Beim Lärmblitzer handelte es sich um ein Forschungsprojekt der Technischen Universität (TU) Berlin. Er wurde ausschließlich für den einmaligen Einsatz für Messungen am Kurfürstendamm konzipiert.

Weitergehende Anfragen an die TU Berlin hinsichtlich Verleih oder möglicher Produktion wurden trotz mehrfacher Nachfrage nicht beantwortet.

Nach wie vor besteht in Deutschland keine gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Lärmblitzern.

**c)**

**Gibt es dieses Konzept zur baulichen Umgestaltung und, wenn ja, welche Maßnahmen sieht dieses Konzept vor ?**

Parallel zu dieser konzeptionellen Aufstellung wurde im Bereich der Verkehrsplanung ein eigenständiges generelles Konzept für Maßnahmen gegen Autoposer und Raserei zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung erstellt. Das Konzept ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Nachfolgend die bisherigen Sachstände hinsichtlich der Verkehrsraumgestaltung zur dauerhaften Unterbindung szenetypischer Fahrmanöver:

Mobile Bäume

Seit August 2025 stehen nach vorheriger Prüfung und Abstimmung zwischen der Stadtentwicklung und den TBR drei mobile Bäume auf dem Wendekreis der Karlstraße.

Anbringung von Kölner Tellern

An der Robert-Schumacher-Straße bestand die Möglichkeit, Kölner Teller anzubringen. Diese wurden so gestaltet, dass sie an die Spurweiten der Feuerwehrfahrzeuge angepasst sind. Dadurch können Fahrzeuge der Stadtwerke, Feuerwehr sowie der Technischen Betriebe mittig drüberfahren, ohne tatsächlich über den Dremmel zu müssen. Pkw hingegen haben eine geringere Spurweite und können den Kölner Tellern nicht ausweichen. Sie müssen zwangsläufig über die Teller fahren.

Der Straßenbaulastträger hat in diesem Bereich Kölner Teller (Höhe: 35mm) favorisiert, welche doppelreihig am Anfang, in der Mitte und am Ende der Robert-Schumacher-Straße aufgeklebt wurden.

Da die Stadtwerke Remscheid den Einsatz von Kölner Tellern ebenfalls für umsetzbar erachtet haben, wurden aufgrund der zu erwartenden höheren Belastung der Fahrwerke eine Aussparung der Kölner Teller vorgesehen, die der Spurweite der eingesetzten Busse entspricht.

Nach erfolgter Abstimmung wurden die Kölner Teller am 10.11.2025 auf der Robert-Schumacher-Straße angebracht.

Ende Sommer 2026 erfolgt eine Besprechung der beteiligten Behörden, um die Maßnahmen und das weitere Vorgehen zu bewerten.

Das Anbringen von Drempeln entlang der Karlstraße wird von der Feuerwehr abgelehnt, da die Karlstraße als Anfahrtstrecke für die Freiwillige Feuerwehr dient. Durch die Drempel würde die Anfahrt, vor allem mit Sonderrechten, erheblich erschwert, was das Einhalten der Hilfsfristen gefährden könnte.

Auch das Anbringen von Drempeln entlang der Kölner Straße wird seitens der Feuerwehr abgelehnt, da die Kölner Straße eine der Hauptanfahrstrecken der Feuerwehr ist und die Drempel auch die Einsatzfahrzeuge behindern würden.

### Lückenschluß Tempo 30

Seit dem 04.09.2025 ist im Zuge der Lückenschlüsse von Tempo 30-Strecken der Verlauf der Robert-Schumacher-Straße zwischen den Straßen „Am Bahnhof“ und „Alte Kölner Straße“ einheitlich auf Tempo 30 beschränkt.

Damit ist der gesamte Abschnitt zwischen Schlachthofstraße und Kölner Straße einheitlich auf Tempo 30 beschränkt.

e)

**Hat die Verwaltung die Umsetzung der o.g. politischen Beschlüsse bis zum Sommer 2025 eingestellt, nachdem das so genannte „Lärmkonzept“ der Verwaltung, das ausschließlich aus dem später abgelehnten Verweilverbot bestand, im November 2021 keinen Zuspruch fand ?**

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Mitteilungsvorlage 17/0223 verwiesen.

2.

**Wird die Verwaltung die Kontrollen durch den Kommunalen Ordnungsdienst verstärken, da der Erfolg des geplanten Verweilverbots zwischen 22 und 6 Uhr sicherlich von der stetigen und nachhaltigen Durchsetzung dieses Verbots abhängen wird? Wenn ja, warum hat die Stadt diese Ressourcen bislang noch nicht in diesem Maße auf den Parkflächen an der Robert-Schumacher-Straße eingesetzt?**

Die entsprechend notwendigen Kontrollen werden sowohl durch den KOD und ansonsten, wenn der KOD nicht im Dienst ist, aufgrund ihrer Zuständigkeit auch durch die Polizei erfolgen. In diesem Zusammenhang finden auch gemeinsame Gespräche zwischen Polizei und Ordnungsbehörde zum Einsatz eines sog. Lärmwagens statt. Dieser soll in den Sommermonaten und an bestimmten Wochenenden, gemeinsam besetzt mit Kräften der Polizei und des KOD, zielgerichtete Kontrollen durchführen. Dabei sollen die Erkenntnisse beider Behörden direkt in den Kontrollprozess einfließen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch den KOD im gesamten Stadtgebiet Remscheids erfolgt weiterhin unverändert mit entsprechender Priorisierung. Zusätzliche Ressourcen ergeben sich daher nicht.

**3.****a)**

**Gibt es bereits ordnungsbehördliche Möglichkeiten, das lautstarke Aufheulen von Motoren und extreme Fahrübungen, wie sie die Verwaltung in ihrer Vorlage beschreibt, zu untersagen und ggf. zu ahnden? Wenn nein, aus welchen Gründen ist die Stadt Remscheid nicht in der Lage, hartnäckig und konsequent gegen unnötigen Lärm und Belästigungen vorzugehen, beispielsweise unter Anwendung von § 30 Straßenverkehrsordnung (StVO)?**

Die ordnungsbehördlichen Möglichkeiten der Ahndung bei Verstößen gegen § 30 StVO sind gegeben und können, sofern feststellbar und einem Fahrzeug sowie dem Fahrzeugführer zuzuordnen, ausgeschöpft werden.

Jedoch stellt der Nachweis des Tatvorwurfes in der Abgrenzung zwischen unnötigem Lärm und betriebsbedingtem Lärm eine erhebliche Schwierigkeit für eine Ahndung dar, so dass es im Jahr 2025 zu keiner entsprechenden Ahndung kam.

**b)**

**Gibt es bereits ordnungsbehördliche Möglichkeiten, Ruhestörungen in Form von lautstarken Gruppenunterhaltungen ab den späteren Abendstunden und teilweise auch über Mitternacht, wie sie von der Verwaltung in ihrer Vorlage beschrieben werden, zu untersagen und ggf. zu ahnden? Wenn nein, aus welchen Gründen ist die Stadt Remscheid bei einer offenbar überschaubaren Zahl von Personen auf dem fraglichen Parkplatz nicht in der Lage, hartnäckig und konsequent gegen ersichtlich ruhestörende Personen vorzugehen, beispielsweise unter Anwendung von § 177 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)?**

Die Rechtsgrundlagen im Hinblick auf Ruhestörungen finden sich sowohl in der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO) als auch im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Gem. § 2 i.V.m. § 1 der Ordnungs- und Sicherheits VO ist auf öffentlichen Straßen, zu denen auch Parkplätze zählen, jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit zu gefährden oder in der bestimmungsgemäßen Nutzung mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Unzumutbar sind insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

§ 177 OWiG bezieht sich auf Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Lärmbelästigung stehen. Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Ruhestörungen, auf die sich diese Anfrage bezieht, sollen im Bereich der Robert-Schumacher-Straße insbesondere während der Nachtruhe nach 22.00 Uhr stattfinden. Zu diesen Zeiten ist die Polizei originär zuständig.

Fälle von Lärmbelästigung vor 22.00 Uhr sind dem KOD nicht bekannt. Entsprechende Bürgerbeschwerden sind nicht eingegangen.

c)  
**Ist die Verwaltung der Auffassung, dass sie insgesamt ihre ordnungsbehördlichen Kompetenzen bereits voll ausgeschöpft hat?**

Weitere ordnungsbehördlichen Möglichkeiten werden hier nicht gesehen, die Frage wird daher mit Ja beantwortet.

4.

**In welcher Weise besteht aus Sicht der Verwaltung ein Sachzusammenhang zwischen dem bloßen Verweilen und den Thematiken „Raserei“, „Tuning-Szene“, „Auto-Poser-Szene“ oder „Lärmfahrten“, die von der Verwaltung in ihrer Vorlage genannt werden? Warum ist es aus Sicht der Verwaltung angemessen, das bloße Verweilen auf Parkflächen im gesamten Stadtgebiet zu untersagen statt lediglich die beschriebenen Störungen auf den betreffenden Flächen zu unterbinden?**

Das Verweilverbot muss als Ergänzung oder als Baustein zusätzlich zu allen anderen beschriebenen und teilweise auch umgesetzten Maßnahmen gesehen werden.

5.

a)  
**Wird es genehmigte Ausnahmen für Schaustellbetriebe und Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen auf oder in der Nähe von öffentlichen Parkplatzflächen geben, beispielsweise für die Kirmes oder den Weihnachtszirkus auf dem Remscheider Schützenplatz oder für nahe Gastronomiebetriebe mit Hochzeitsgesellschaften?**

Hinsichtlich der Schaustellbetriebe sind Ausnahmen bereits durch die Remscheider Ordnungs- und Sicherheits VO geregelt. Dieser Personenkreis bedarf der Erlaubnis des Stadtmarketings.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist für die in der Anfrage genannten Personenkreise keine Genehmigung erforderlich. Dies ergibt sich bereits aus dem Leitgedanken des § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung, bei dem es um das Verweilen außerhalb des üblichen Parkvorgangs geht. Dieser Leitgedanke des Verweilverbotes ist hier nicht betroffen und muss im Rahmen des Einschreitermessens weder durch den KOD noch durch die Polizei angewendet werden.

**b und c)**  
**Müssen diese Ausnahmen beantragt werden, und sind diese gebührenpflichtig? Wenn ja, wie bemessen sich die Gebühren?**  
**Wie vertragen sich diese möglichen Antrags- und Gebührenpflichten mit dem Anliegen, Bürokratie im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen abzubauen?**

Der eigentliche Grund für den möglichen Erlass des Verweilverbotes bzw. der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt ausschließlich in der Bekämpfung der Raserszene im Stadtgebiet Remscheid. Diese soll nicht zum Zwecke möglicher Gebühreneinnahmen oder zum weiteren Bürokratieaufbau erlassen werden.

6.

**Soll eine Evaluation des zunächst auf ein Jahr beschränkten Verweilverbotes stattfinden?  
Wie will die Verwaltung die Wirkung von verschiedenen Maßnahmen bewerten, wenn diese parallel umgesetzt werden?**

Sofern die politische Entscheidung zugunsten des Verweilverbotes getroffen und umgesetzt wird, findet eine Evaluation nach einem Jahr statt

In Vertretung

Reul-Nocke  
Beigeordnete

Wolf  
Oberbürgermeister